

sie später — etwa nach Erledigung ihrer politischen Aufgabe — wieder zu lesen. Trotzdem liegt auch in der »unbefugten Verbreitung« solcher Schriftwerke zweifellos eine Urheberrechtsverletzung und nicht eine dem »Vortrag« gleich zu achtende erlaubte Maßnahme.

In Wahrheit führen die herkömmlichen Begriffsbestimmungen vom Wesentlichen der Tatbestände weg, weil sie in einer der naturwissenschaftlichen Betrachtungsweise verwandten Art lediglich in einzelnen sinnlich wahrnehmbaren Elementen wesentliche unterscheidende Merkmale suchen, anstatt von der »Bestimmung« auszugehen, der das Schriftwerk dient.

Der Begriff der »Vervielfältigung« knüpft rechtshistorisch an den Begriff des Nachdrucks an und weist durch diesen historischen Zusammenhang aufs deutlichste auf die für das Gemeinschaftsleben der letzten Jahrhunderte wesentlichste Form hin, in der geistige Inhalte breiten Massen zugänglich gemacht worden sind. Wenn in der früheren Gesetzgebung an Stelle des Begriffs der Vervielfältigung der Begriff des Nachdrucks gewählt worden ist, dann ist dies nicht deshalb geschehen, weil die technische Eigenart des Nachdrucks als solche eine besondere rechtliche Bewertung notwendig erscheinen ließ, sondern weil die gesetzgebenden Organe offensichtlich davon ausgegangen sind, daß der Nachdruck die einzige im Gemeinschaftsleben wesentliche, die einzige dem Urheber »gefährliche Form« der Vervielfältigung darstellt. Trotz dieser nahen sprachlichen Beziehung zu einem bestimmten technischen Verfahren kann es nicht zweifelhaft sein, daß der Begriff Nachdruck im rechtlichen Sinne umfassender war als der Begriff des Nachdrucks im technischen Sinne, daß er nämlich auch diejenigen Formen der Vervielfältigung umfaßte, die »technisch« nicht die geringste Verwandtschaft mit dem Druckereiverfahren haben, jedoch mit Rücksicht auf ihre »Bestimmung« im sozialen Leben dem Nachdruck im technischen Sinne gleichwertig sind. Wenn dann die gesetzgebenden Organe an die Stelle des Wortes »Nachdruck« den Ausdruck »Vervielfältigung« gesetzt haben, so sollte damit nicht etwa »eine sachliche Änderung gegenüber dem älteren Rechtszustande« herbeigeführt werden (vgl. R.G.Z. Band 107, S. 279); es sollte vielmehr nur klargestellt werden, daß »jede Art der Wiedergabe des Werks, sie möge auf mechanischem Wege oder durch Handbetrieb bewirkt werden, unter das Verbot der Vervielfältigung fällt« (R.G. a. a. O. Seite 278). Es ist mithin — vom technischen Standpunkt aus gesehen — Unvergleichbares in einem Tatbestand zusammengemengt worden. Schon hieraus erhellt, wie wenig es nach der dem Gesetz zugrunde liegenden Tendenz auf die technischen Elemente derartiger Tatbestände ankommt und welche überragende Bedeutung die »Bestimmung des Schriftwerks« hat, die das Technisch-Unvergleichbare zu einer sinnvollen Einheit zusammenschließt.

Die entscheidende Frage lautet daher: welche besondere Bedeutung hat im Rahmen der allgemeinen »Bestimmung des Schriftwerks« die Verbreitung auf der einen, der Vortrag auf der anderen Seite?

Der Vortrag — wie ihn die gesetzgebenden Organe bei Abfassung des Lit.U.G. allein gekannt haben — wendet sich an eine räumlich geschlossene Hörergemeinschaft, der »Verbreitung« ist dagegen die Beschränkung auf den räumlich zusammengeschlossenen Kreis nicht eigentümlich. Der Vortrag ist daher — auch wenn der die Hörerschaft umfassende Raum noch so weit ausgedehnt ist — infolge der begrenzten Reichweite des menschlichen Organs und seiner damaligen Surrogate eine im Verhältnis zur Verbreitung stark beschränkte Bedeutung für die »Bestimmung« des Schriftwerks; denn die Verbreitung trägt ihrem typischen Charakter nach die Möglichkeit in sich, das Werk sämtlichen Bewohnern der zivilisierten Erdoberfläche zugänglich zu machen, es zu verbreiten in des Wortes weitester Möglichkeit. Der Vortrag hat dagegen seinem typischen Charakter nach nicht eine gleichgerichtete Sendung.

Es ergibt sich also dies: Der Vortrag ist seinem typischen Charakter nach eine Nebenform des Zugänglichmachens eines Schriftwerks, dadurch gekennzeichnet, daß durch das bei ihm angewandte Verfahren das Werk nur einem räumlich zusammengeschlossenen Kreis von Hörern zugänglich gemacht werden kann; die Verbreitung, d. h. hier stets die gewerbmäßige Verbreitung — ist eine soziologische Hauptform des Zugänglichmachens eines Werkes, dadurch gekennzeichnet, daß das bei ihr angewandte Verfahren die Möglichkeit in sich schließt, das Werk in räumlich unbegrenzte Weiten der zivilisierten Erdoberfläche zu tragen.

Hieraus erhellt ohne weiteres, daß die Wiedergabe durch Rundfunk unter den extensiv interpretierten Begriff der Verbreitung fällt.

Diese beiden Urteile, von denen ich hier nur Teile wiedergegeben habe — namentlich das des Landgerichts III ist noch viel länger —, sind in mehr als einer Hinsicht sehr beachtenswert: erstens wegen ihres geraden Hingehens auf Zweck und Sinn des Urheberrechtes, dem gegenüber das ängstliche Hasten an Worten des Gesetzes und an Begriffen der Theorie abgelehnt wird; zweitens in der Ablehnung, daß es sich um »Vortrag« handle, also Hoffmanns Meinung bestritten wird; drittens in dem den beiden Urteilen eigenen Ausweg auf den Gedanken der Verbreitung als selbständiger Urheberrechtsverletzung.

Aber gerade dieser dritte, den Gerichten als rettender Gedanke erscheinende Gesichtspunkt ist ein Verlegenheitsprodukt. Denn man kann ihm entgegenhalten, daß (auch gewerbmäßige) Verbreitung geschützter Werke und Werkteile erlaubt ist, sobald keine Vervielfältigung vorliegt: Verleihen, Vortragen, Zitieren, Erzählen. Ich zeigte oben schon, daß auch der Vortrag eine Verbreitung ist; und wenn die Beschränkung der Zuhörerzahl und der unmittelbare Kontakt des Vortragenden zu seinen Hörern sicherlich den Vortrag von der Rundfunksendung unterscheidet, kann die gleiche Tatsache ihn nicht von der Verbreitung unterscheiden. Denn ob die Hörerschaft breiter ist oder nicht, den Erdball umfassen kann oder nicht, kann nicht in einem Falle Verbreitung, im anderen Nichtverbreitung bedeuten!

Sollte sich die Rechtsprechung bis in die höheren Instanzen und die Rechtswissenschaft mit jenem Verlegenheits-Rettungsweg der beiden Landgerichte begnügen, so mag es ja gut sein; aber das glaube ich nicht; und deshalb müssen wir doch wieder zu der Alternative Vortrag—Vervielfältigung zurückkehren. Tatsache ist, daß die beiden Gerichte aus ihrer Rechtsüberzeugung heraus den Weg gesucht haben; diese Rechtsüberzeugung ist die richtige, sie bedarf nur noch der endgültigen juristischen Stütze.

Warum soll diese nicht in der Anwendung des Vervielfältigungsbegriffs auf die Rundfunksendung zu finden sein, wie ich dies von Anfang an vertreten habe? Man wendet ein: 1. der Sprachgebrauch steht dem im Wege; 2. der juristische Begriff verlangt einen körperlichen, greifbaren, wahrnehmbaren Gegenstand der Verbreitung, eine Vielheit von selbständigen bleibenden Dingen.

Darauf sage ich zu 1: Sprachgebrauch ist sehr wichtig, aber des Wandels fähig. Wer sprach früher von Sendung im Funksinne? Riefe man also hier, wie es die erwähnten Juristen jetzt tun, den Sprachgebrauch zu Hilfe, so gäbe es keine »Sendung« im Funksinne, sondern Sendung bedeutete Postsendungen, Hans Sachsens poetische Sendung und dergleichen. Es gibt also einen neuen Sprachbegriff der »Sendung«, warum soll es keinen neuen Sprachbegriff der Vervielfältigung geben? Und zu 2: Wo steht denn, daß der juristische Begriff der Vervielfältigung einen körperlich selbständigen Gegenstand betreffen muß? Nirgends im Gesetz. Die Definition, die das Reichsgericht in anderem Zusammenhang gibt, beruht auf der früheren Technik; ich kann also gerade die Ausführungen des Landgerichts III heranziehen, um hier dem technischen Begriff den Zweckbegriff nach Urheberrecht entgegenzustellen. Vervielfältigung ist dasselbe wie Vervielfachung. Will jemand bestreiten, daß der »Vortrag« des in den Sender Sprechenden durch Mechanik und Technik vervielfacht wird? (Das ist jedenfalls dem Sprachgebrauch entsprechender als die bewußte »Vervielfältigung in einem Exemplar«.) Auch die »Vielheit von selbständigen bleibenden Dingen« ist bei dem Radio gegeben. Dies habe ich in meinem ersten Aufsatz (Wbl. Nr. 145 von 1924) schon ausgeführt und darf darauf verweisen, da ich es jetzt mit verstärkter Überzeugung seiner Richtigkeit aufrecht erhalte, — keineswegs nur, wie Hoffmann in seinem soeben erschienenen Kommentar zum Verlagsrecht Seite 21 von mir behauptet, de lege ferenda, sondern für das geltende Recht! Es handelt sich also um mechanische Vervielfachung eines Vortrages, und das durchbricht die für den Vortrag gegebene Ausnahmebestimmung infolge der Vervielfachung. Ohne Anerkennung dieser Begründung bleibt der Schutz des Urhebers gegen Rundfunksendung ein nur gefühlsmäßig begründetes Recht.